



Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2022/2025

Am 26. September 2021 findet der erste Wahlgang der Gesamterneuerungswahlen der Behörden und Kommissionen für die Amtsperiode 2022/2025 statt.

Zu wählen sind:

- 5 Mitglieder des Gemeinderates
- Gemeindeammann
- Vizeammann
- 3 Mitglieder der Finanzkommission
- 3 Mitglieder der Steuerkommission und 1 Ersatzmitglied
- 2 Mitglieder des Wahlbüros und 1 Ersatzmitglied

Mit Annahme der kantonalen Abstimmungsvorlage vom 27. September 2020 über die Abschaffung der Aargauer Schulpflegen ab 1. Januar 2022 entfällt eine Neuwahl der Mitglieder der Schulpflege.

Der Gemeinderat hat die bisherigen Behörden- und Kommissionsmitglieder über ihre Absichten für eine neue Kandidatur angefragt.

Nachfolgende Personen verzichten auf eine erneute Kandidatur:

- Walter Koch, Gemeindeammann
- Peter Gauch, Vizeammann

Nachfolgende Personen kandidieren für eine Wiederwahl:

- Norbert Ender, Gemeinderat, Gemeindeammann
- Cornelia Stutz, Gemeinderätin, Frau Vizeammann
- Daniel Pietsch, Gemeinderat
- Christian Hufschmid, Finanzkommission
- Julianna Egger, Finanzkommission
- Andreas Güttinger, Finanzkommission
- Marcus Helbling, Steuerkommission
- Markus Küng, Steuerkommission
- Guido Meier, Steuerkommission
- Peter Stahl, Steuerkommission-Ersatz
- Adrian Flory, Wahlbüro
- Dominic Bross, Wahlbüro

Wahlvorschläge:

Wahlvorschläge sind gemäss § 29a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und § 21b der Verordnung über die politischen Rechte (VGPR) von 10 Stimmberechtigten des Wahlkreises Niederwil zu unterzeichnen und bei der Gemeindekanzlei Niederwil bis spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag, d.h. bis Freitag, 13. August 2021, 12.00 Uhr, einzureichen. Das erforderliche Formular kann bei der Gemeindekanzlei oder auf der Homepage unter www.niederwil.ch bezogen werden. Im Übrigen wird auf den Grundsatz verwiesen, dass im ersten Wahlgang jede in der Gemeinde wahlfähige Person als Kandidatin oder Kandidat gültige Stimmen erhalten kann.

Stille Wahlen:

Sind weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist gemäss § 30a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können. Gehen innert dieser Frist keine neuen Anmeldungen ein, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde bzw. vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt (§ 30a GPR).

Gemeinderatswahlen:

Für den Gemeinderat, Gemeindeammann und Vizeammann ist im ersten Wahlgang in jedem Fall eine Urnenwahl durchzuführen.

Hundekontrolle

Nach wie vor sind die Gemeinden im Kanton Aargau für die Hundekontrolle und die Erhebung der Hundetaxe zuständig.

Hundehaltende sind verpflichtet, ihren Hund (ab dem dritten Lebensmonat) bei der Wohngemeinde und in der Hundedatenbank AMICUS zu melden. Die Meldepflicht umfasst auch andere Mutationen (Adressänderungen, Halterwechsel, Tod des Hundes). Mit der rechtzeitigen An- oder Abmeldung eines Hundes helfen die Hundehaltenden der Gemeinde, den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten.

Jeder in der Gemeinde gehaltene Hund, der das Alter von drei Monaten erreicht hat, muss in die Hundekontrolle eingetragen werden. Die Jahresgebühr beträgt CHF 120.00. Für die in der Zeit zwischen 1. November und 1. Mai taxpflichtig werdenden Hunde beträgt die erste Taxe die Hälfte. Die Rechnung für die Hundesteuer 2021 wird im Mai an alle Hundehalter geschickt.